

Auch von der richtigen Festlegung des Gegenstands der Beweisführung hängt es ab, ob das Ermittlungsverfahren mit dem höchsten gesellschaftlichen Nutzeffekt durchgeführt wird. *Eine relativ große Anhäufung von bedeutungslosen Beweistatsachen deutet auf planlos durchgeführte Beweistätigkeit* hin.⁴³ Hier verursachte die Unbestimmtheit des Gegenstands der Beweisführung einen unrationellen Arbeitsaufwand. Von der Bestimmung des Gegenstands der Beweisführung her fördert der Kriminalist die rationale Gestaltung des Ermittlungsverfahrens, wenn er für die Beweisführung von vornherein eine tatbezogene Konzentration und Beschränkung auf das Notwendige festlegt.

3.1.1. Die Täterpersönlichkeit als ein Element des Gegenstands der Beweisführung

Würden die Justiz- und Sicherheitsorgane allein die Erkenntnisse über das Tatgeschehen bei der Straftatbegehung nachweisen, so wären sie nicht in der Lage, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten richtig zu individualisieren. Deshalb schließt die Pflicht zur Wahrheitsfeststellung die Forderung ein, daß Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht entsprechend den Eigenheiten jeder Strafsache tatbezogen und differenziert Erkenntnisse über jene Tatsachen erarbeiten, verifizieren und dokumentieren, die es ermöglichen, auch die Persönlichkeit des Täters zutreffend zu beurteilen.

Die Straftat wird nicht durch einen abstrakten Täter begangen. Wenn auch in der Strafrechtslehre vom Subjekt des Tatbestands und im Strafverfahren vom Beschuldigten bzw. Angeklagten gesprochen wird, so figuriert doch der Täter in der sozialistischen Strafrechtspflege nicht wie im Strafprozeß kapitalistischer Staaten „als der *Zurechnungspunkt der abstrakt gefaßten, in der Strafrechtsnorm fixierten strafbaren Handlung*“.⁴⁴ Aus der Aufgabe des sozialistischen Strafverfahrens, zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beizutragen, folgt als zwingende Anforderung an die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht, in bezug auf den Täter differenziert nachzuweisen, „*was dieser selbst vor stellt, weshalb er das Verbrechen begangen hat, inwieweit es mit seinem ganzen Verhalten, mit dem Gesamtkarakter seiner Persönlichkeit, mit seinen Ansichten, Tendenzen, Neigungen usw. übereinstimmt oder es diesen Faktoren widerspricht*“.⁴⁵

Beweismittel, aus denen wahre Erkenntnisse über die Täterpersönlichkeit gewonnen werden, sind von der Einleitung des Er-